

**Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen**

**Benutzungs- und Kostenordnung für die
Sporthalle der Breitwiesenhalle**

Aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 27.09.2011 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle der Breitwiesenhalle beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthalle mit ihren Nebenräumen (Spiegelsaal) dient vorrangig der Breitwiesenschule und den hiesigen sporttreibenden Vereinen für ihren sportlichen Übungsbetrieb sowie für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Für die Vermietung der Halle gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und die in dieser Ordnung festgelegten Mieten.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sporthalle und ihre Nebenräume werden von der Gemeinde Hochdorf verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisung gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Benutzer und Besucher der Sporthalle haben den Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht im Vereinsraum des Turnvereines übt der Turnverein aus. Der Bürgermeister und der Hausmeister haben Zutritt. Auch anderen vom Bürgermeister bevollmächtigten Vertretern der Gemeinde ist nach vorheriger Absprache mit dem Turnverein und im Beisein eines Vertreters des Turnvereines auf Wunsch Zutritt zu gewähren.
- (3) Das Betreten des Regieraumes ist nur den Veranstaltungs- oder Übungsleiter gestattet.

§ 3 Übungsbetrieb

- (1) Die Sporthalle und ihre Nebenräume steht der Breitwiesenschule und den örtlichen Vereinen von Montag bis Freitag zur Abhaltung ihres Übungsbetriebes nach Maßgabe des Belegungsplanes zur Verfügung. Der Übungsbetrieb hat spätestens um 22.30 Uhr zu enden. Die Sporthalle ist bis spätestens 23.00 Uhr zu verlassen.

- (2) Die Lehrer und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss des Unterrichtes oder der Übungsstunden Sorge zu tragen. Der Einlass in den Sportbereich der Halle darf erst dann erfolgen, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Sportliche Wettkämpfe mit Beteiligung von auswärtigen Gästen können darüber hinaus bis zum Ende des Wettkampfes, höchstens jedoch bis 23.00 Uhr abgewickelt werden.
- (3) Die Sporthalle kann von der Gemeindeverwaltung zur Durchführung von Großreinigung und zur Durchführung von eventuellen Reparaturen geschlossen werden.
- (4) Die Benutzungszeiten werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule und den örtlichen Vereinen aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Belegungsplan festgehalten. Dieser Belegungsplan ist in der Halle auszuhängen. Dieser Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und einzuhalten.
- (5) Wird die Sporthalle und ihre Nebenräume aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den regelmäßigen Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Sporthalle für sportliche Veranstaltungen ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten. Die Gemeinde kann außerdem die Bestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Hallenbenutzung betreffenden feuersicherheitstechnischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Sind bei der Veranstaltung Zuschauer anwesend, dürfen sich diese nur in dem vom Hausmeister angewiesenen Platz aufhalten. Generell haben sich Zuschauer im Bereich der Tribüne und des Foyers, sowie der Festhalle, soweit dort bewirtet wird, aufzuhalten.
- (5) Die Benutzung der Küche mit allen Nebenräumen und Geschirr sowie Gläsern kann im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle beantragt werden. Es entsteht eine gesonderte Gebühr, soweit keine Befreiung möglich ist. Die Gesamtnutzung dieser zusätzlichen Räume richtet sich dann nach der gesonderten Benutzungs- und Kostenordnung für die Festhalle der Breitwiesenhalle.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Sporthalle haben das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Entstehende Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen.
- (2) Schüler und Vereinsangehörige dürfen die Sporthalle nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort Sport betrieben werden. Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat die Halle als Letzter zu verlassen. Er hat sich zuvor vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.
- (3) Nicht erlaubt sind
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in die Halle oder in die Nebenräume,
 - d) das Betreten der Zuschauertribüne des Zuschauerraumes während der Übungsstunden.
- (4) Sportarten und Geräte, bei deren Gebrauch eine Beschädigung des Gebäudes und seiner Einrichtungen eintreten kann, sind nicht zugelassen. Insbesondere sind Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren und Rollschuhlaufen und Inlineskater in der Sporthalle und ihren Nebenräumen nicht erlaubt.
- (5) Die Trennvorhänge und sämtliche technischen Einrichtungen der Sporthalle stehen bei Bedarf zur Verfügung. Die Nutzer sind lediglich bevollmächtigt, die Lichtschalter und die Schalter für die Funktion der Trennvorhänge in Gang zu setzen. Weitere besondere Handreichungen und Funktionen dürfen nur vom Hausmeister oder mit dem Einverständnis der Gemeinde von speziell Eingewiesenen der jeweiligen Benutzer bedient werden.
- (6) Die Sporthalle und der Turnschuhgang dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turnschuhen benutzt werden. In der Sporthalle dürfen Schuhe mit Stollen oder Noppen nicht verwendet werden. Bei Training und Wettspielen dürfen die Sportschuhe mit Noppen und Stollen im Umkleide- sowie Flur- und Sanitärbereich nicht getragen werden.
- (7) Die Turn- und Sportgeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden, sie müssen stets getragen oder gefahren werden. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Vereinseigene Sportgeräte können in der Halle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde untergebracht werden.
- (8) Für die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Lehrer oder der Leiter der Veranstaltung verantwortlich. Etwaige Mängel an den Geräten sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

- (9) Eventuelle Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters oder Lehrers erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte verantwortlich.
- (10) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Dusch- und Waschräume, sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Die von der Gemeinde festgelegten Nutzungen der Umkleide- und Sanitärräume sind einzuhalten.

§ 6 Ferienregelung

- (1) Die Sporthalle mit ihren Nebenräumen wird zu Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten während der Schulferien geschlossen. Der genaue Termin wird jeweils rechtzeitig im Veranstaltungskalender der Arbeitsgemeinschaft Hochdorfer Vereine bekannt gegeben. Außerdem wird der genaue Termin jeweils rechtzeitig im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Hochdorf mitgeteilt. Im übrigen kann die Gemeinde während der Ferienzeit den Übungsbetrieb einschränken. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Ausgenommen von dieser Beschränkung bleibt der Vereinsraum des Turnvereines.
- (2) Über die Reinigung der Halle während der Ferienzeit, soweit dort ein Übungsbetrieb durchgeführt wird, wird eine Sonderregelung geschlossen. Die Reinigung obliegt in diesem Fall generell dem Benutzer.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dem gemeindlichen Fundamt ab. Geldbeträge sind jedoch sofort dem Fundamt zu übergeben.

§ 8 Zutritt

Dem Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zur Sporthalle auch während eventueller Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle sowie aller Räumlichkeiten und Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei Überlassung der Sporthalle keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthalle und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die

Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gegenüber dem Hausmeister erhoben, so gelten die Räume und Einrichtungen als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

- (3) Die Benutzer haften für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Überlassung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Für Schäden am Gebäude oder an den Geräten oder Einrichtungen der Halle, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Benutzer. Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Angehörige der Benutzer haftet der betreffende Benutzer.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Die Gemeinde kann von dem Benutzer den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung für aus der Benutzung eventuell entstehende Ansprüche verlangen.

II. Kostenordnung

§ 10 Mieten

- (1) Die Gemeinde Hochdorf erhebt für die Benutzung der Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen gebühren nach Maßgabe dieser Kostenordnung, soweit im beigefügten Verzeichnis keine entgeltfreie Nutzung vermerkt ist. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Entgeltverzeichnis.
Für Sonderleistungen die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (2) Gebührensschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, kann die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallsentschädigung verlangen.
- (5) Die Breitwiesenschule Hochdorf darf die Sporthalle samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen entsprechend dem jeweiligen gültigen Belegungsplan unentgeltlich benutzen.
Das selbe gilt für die Benutzung durch die Sport treibenden örtlichen Vereine und Organisationen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend dem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan. Die Überlassung erfolgt hier als Beitrag der Gemeinde Hochdorf zur Förderung des Sports.
Als örtliche Vereine im Sinne dieser Benutzungs- und Kostenordnung gelten

die in der Anlage aufgeführten Vereine.

- (6) Der Turnverein Hochdorf e.V. kann laut Vereinbarung vom 27.06.2000 die Sporthalle und das Untergeschoss (Spiegelsaal) der Breitwiesenhalle aufgrund eines jährlich vorliegenden Belegungsplanes zur Übungszwecken nutzen. Für diese Nutzung überweist der Turnverein Hochdorf e.V. monatlich einen Betrag in Höhe von 410,-- € an die Gemeinde Hochdorf. Der Betrag beinhaltet die Verbrauchskosten für Wasser, Heizung und Strom. Weitere Kosten fallen für den Übungsbetrieb des Turnvereines Hochdorf e.V. nicht an. Unberücksichtigt von dieser Vereinbarung bleiben sportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Wettkampfbetriebes, die entsprechend dem nachfolgenden Entgeltverzeichnisses festgesetzt und berechnet werden. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils zum 31.12. um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsstellen bis spätestens drei Monate vor Jahresende gekündigt wird.

- (7) Für die Überlassung der Sporthalle und des Spiegelsaals für alle weiteren Nutzer werden folgende Entgelte erhoben:

Hallendrittel pro Stunde	9,-- €
Spiegelsaal pro Stunde	6,-- €
Tagesmiete Spiegelsaal für örtliche Veranstalter	60,-- €
Tagesmiete Spiegelsaal für auswärtige Veranstalter	120,-- €

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (8) Für sportliche Veranstaltungen örtlicher Veranstalter in der Sporthalle werden folgende Mieten erhoben:

	<u>Sonstige</u>	<u>Jugend</u>
bis zu 3 Stunden	60,-- €	30,-- €
bis zu 6 Stunden	90,-- €	45,-- €
bis zu 9 Stunden	120,-- €	60,-- €
für jede weitere Stunde	25,-- €	12,50 €

Auswärtige Veranstalter zahlen einen Auswärtigenzuschlag von 100 %.

Zu den Mieten für sportliche Veranstaltungen kommt ein Dusch- und Heizkostenzuschlag von 30,-- € je angefangenen 3-Stundenabschnitt hinzu. Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen Hallenöffnung und dem Verlassen der Halle durch die Teilnehmer nach der Veranstaltung. Schuldner ist jeweils der Veranstalter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Miete beinhaltet die Überlassung des Hallenraumes, der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der Sportgeräte und des sonstigen Zubehörs, soweit es zur Verfügung gestellt wird, einschließlich Reinigung und Beleuchtung.

Die Miete entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde. Sie ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen. Sämtliche Mieten sind privatrechtliche Entgelte.

Bei Verbandsspielen oder Verbandswettkämpfen von örtlichen Vereinen werden keine Gebühren erhoben. Dies entfällt, soweit hierbei eine Bewirtschaftung über die Küche der Festhalle durchgeführt wird.

§ 11 Ausschluss

Benutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handeln, den von der Gemeinde und deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder die angesetzte Miete nicht bezahlen, können von der Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle der Breitwiesenhalle vom 09.03.2004 sowie die Entgeltregelung für die Sporthalle in der Breitwiesenhalle und den Spiegelsaal vom 08.05.2001 außer Kraft.

Hochdorf, den 28.09.2011

Kuttler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle:

Örtliche Vereine im Sinne dieser Benutzungs- und Kostenordnung sind die AGHV und ihre jeweiligen Mitglieder.